Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Nationalregister
Dienst Kundenmanagement

An das Bürgermeister- und Schöffenkollegium
An das Gemeindekollegium
Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

An die IT-Unternehmen

Ihre Kontaktperson	**T**	**Ihr Zeichen**	**Anlagen**
Zisso Borakis (F)	02 518 20 98 (F)		1
Stefan Van de Venster (NL)	02 518 21 74 (NL)		
		Unser Zeichen	**Brüssel**
E-Mail	**F**	III	4. November 2020
IPIB-RelationsExterieures@rrn.fgov.be	02 518 25 98 (F)		
IPIB-ExterneBetrekkingen@rrn.fgov.be	02 518 25 74 (NL)		

BeSt-Address - Richtlinien und Empfehlungen für die Bestimmung und Zuweisung einer Adresse und einer Hausnummer - Abänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 23. Februar 2018 enthält eine Reihe von Grundsätzen, die es ermöglichen sollen, ein logisches, transparentes und einheitliches Verfahren zur Bestimmung und Zuweisung von Adressen und Hausnummern einzuführen.

Diese Grundsätze können sich ebenfalls bei der Ausarbeitung einer Gemeindeverordnung zur Nummerierung von Gebäuden als nützlich erweisen, sofern dies in Ihrer Gemeinde noch nicht geschehen ist.

Im Anschluss an die Beratungen der Arbeitsgruppe zur Bestimmung und Zuweisung von Adressen wurden die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisiert und ergänzt.

Der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag wurde vom BeSt-Address-Ausschuss in seiner Sitzung vom 24. September 2020 gebilligt.

In der Anlage finden Sie die aktualisierten Richtlinien zur Bestimmung und Zuweisung von Adressen und Hausnummern. Die Änderungen betreffen vor allem:

- Straßennamen - Artikel 4 und 7,
- Hausnummern - neuer Artikel 10 § 2 und 16,
- Der frühere Artikel 10 ist aufgehoben worden.

Diese Richtlinien und Empfehlungen sind natürlich nur auf alle künftigen Zuweisungen und Bestimmungen von Adressen anwendbar. Nichts hindert eine Gemeinde jedoch daran, sie bei der Änderung bestehender Adressen anzuwenden.

Bitte bringen Sie diese Richtlinien den Gemeindediensten zur Kenntnis, die an der Zuweisung von Adressen und Hausnummern beteiligt sind.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Jacques Wirtz
Generaldirektor

Park Atrium
Rue des Colonies/Koloniënstraat 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 16
F 02 518 26 16

helpdesk.belpic@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

3905848

ZUWEISUNG VON ADRESSEN

Legende
Pflichtbestimmung
Empfehlung

Die im BeSt-Protokoll verwendeten Begriffsbestimmungen gelten auch für die in vorliegendem Text verwendeten Begriffe.

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Artikel 1 - Die Zuweisung von Adressen ist ein Vorgang, bei dem entweder eine neue Adresse zugewiesen oder eine bestehende Adresse geändert oder gestrichen wird.

Artikel 2 - § 1 - Nur Urheber sind befugt, adressierbaren Objekten Adressdaten zuzuweisen, auch solchen, an denen juristische Personen ihren Sitz haben.

§ 2 - Unter "adressierbarem Objekt" ist jede "Gebäudeeinheit", jeder "Liegeplatz", jeder "Stellplatz" und jede "Parzelle" im Sinne von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens zu verstehen.

Abschnitt 2 - Wie werden die Adressen zugewiesen?

Artikel 3 - § 1 - Vorliegender Abschnitt 2 gilt nur für Neuzuweisungen von Adressen.

§ 2 - Bestehende Adressdaten, die zu Verwechslungen führen können, können als Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 6 § 2 vierter Gedankenstrich des BeSt-Protokolls gemeldet werden.

Unterabschnitt 1 - Straßennamen

Artikel 4 - § 1 - Nur Gemeinden sind befugt, die Namen der Straßen auf ihrem Gebiet festzulegen, zu ändern oder zu streichen, einschließlich der Namen der Straßen in Industriezonen und Hafengebieten.

§ 2 - Ein Straßenname muss spätestens dann ins regionale Adressregister eingetragen werden, wenn er vom Gemeinderat endgültig angenommen worden ist.

§ 3 - Wenn der Straßenname vom Gemeinderat noch nicht endgültig angenommen worden ist, aber für diese Straße ein Straßencode benötigt wird, kann ein vorläufiger Straßenname in das regionale Adressregister eingetragen werden.

§ 4 - Jede öffentlich genutzte Zufahrtsstraße zu einer Gebäudeeinheit, einem Liegeplatz oder einem Stellplatz muss einen Straßennamen tragen. Der Straßenname muss für die gesamte Straße gelten.

§ 5 - Gemeinden können auch öffentlich zugänglichen Straßen, die keine Zufahrtsstraße zu einer Gebäudeeinheit, einem Liegeplatz oder einem Stellplatz sind, Straßennamen zuweisen.

Artikel 5 - Wenn sich eine Straße über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und denselben Namen behält, müssen diese Gemeinden sicherstellen, dass die Schreibweise dieses Straßennamens in den betroffenen Gemeinden identisch ist.

Artikel 6 - Bei Straßen, bei denen die Hausnummern auf der einen Straßenseite in den Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde fallen und die Hausnummern auf der anderen Straßenseite in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde, müssen diese Gemeinden sicherstellen, dass die Straße denselben Namen trägt.

Artikel 7 - § 1 - Jeder Straßenname setzt vorzugsweise aus mindestens zwei Bestandteilen zusammen, nämlich einer Straßenart (Straße, Allee, Boulevard, Chaussee, Platz, Weg, Durchgang, …) und einer Straßenbezeichnung. Im Französischen gibt es möglicherweise ein drittes Element, nämlich einen Partitivartikel, der die Straßenbezeichnung mit der Straßenart verbindet.

§ 2 - Bei jedem Straßennamen im Französischen steht die Straßenart vorzugsweise vor der Straßenbezeichnung (Avenue de la Liberté). Im Niederländischen und im Deutschen steht die Straßenbezeichnung vorzugsweise vor der Straßenart (Vrijheidslaan).

§ 3 - Die Gemeinden müssen die Bestimmungen des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten einhalten.

§ 4 - Straßennamen enthalten vorzugsweise keine Abkürzung und enden nicht mit einer Zahl.

§ 5 - Straßennamen sind nicht unnötig lang oder komplex.

Artikel 8 - § 1 - Wenn eine Gemeinde einen neuen Straßennamen zuweist, ist es nicht erlaubt, einen Straßennamen zuzuweisen, der gleichlautend mit einem anderen Straßennamen innerhalb derselben Gemeinde ist. Mehrere Straßen mit identischen Namen gelten als namensgleich. Mehrere Straßen mit phonetisch identischen Namen gelten als namensgleich (zum Beispiel *"rue du Cygne"* und *"rue du Signe"* oder *"Rue Dandois"* und *"Rue Dandoy"* oder *"rue Dumonceau"* und *"rue Du Monceau"*).

§ 2 - Darüber hinaus wird dringend davon abgeraten:

- einen Straßennamen zuzuweisen, der zuvor bereits in derselben Gemeinde existiert hat,
- mehrere Straßen zu haben, deren Namen sich lediglich durch die Art der Straße unterscheiden (zum Beispiel *"rue de la Gare"* und *"avenue de la Gare"*),
- mehrere Straßen zu haben, deren Namen sich nur durch einen Vornamen unterscheiden (zum Beispiel *"rue Henri Dandoy"* und *"rue Joseph Dandoy"*) oder die sich nur durch einen Vornamen und die Art der Straße unterscheiden (zum Beispiel *"rue Henri Dandoy"* und *"avenue Joseph Dandoy"*), und
- identische Wörter oder Wortgruppen zur Bezeichnung unterschiedlicher Straßen zu verwenden (zum Beispiel *"rue des Tilleuls"* und *"rue des Trois Tilleuls"*).

§ 3 - Straßennamen, die nur aus einer Straßenart bestehen, aber keine konkrete Straßenbezeichnung enthalten (zum Beispiel *"Rue", "Avenue", "Place"* …), sind zu vermeiden, insbesondere wenn sie zu Verwechslungen führen können (zum Beispiel *"Boulevard"* und *"Boulevard Anspach"*).

§ 4 - Straßenbezeichnungen ohne Angabe der Straßenart sind zu vermeiden (zum Beispiel *"Les Tilleuls", "Mail", "Bel", "Les Trîs"* ...), insbesondere wenn sie zu Verwechslungen führen können (z. B. *"Les Tilleuls"* und *"rue des Tilleuls"*).

§ 5 - Straßen, deren Namen sich nur durch einen einzigen Buchstaben unterscheiden (zum Beispiel *"rue Herinckx"* und *"rue Nerinckx"*), sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 6 - Wenn durch eine Gemeindefusion neue Fälle von Namensgleichheit entstehen, müssen diese zum Zeitpunkt der Fusion geklärt sein.

§ 7 - Kann eine Gemeindefusion zu Fällen von Verwechslungen hinsichtlich der Straßennamen führen, sollten diese vorzugsweise bereits zum Zeitpunkt der Fusion geklärt sein.

Artikel 9 - § 1 - Straßennamen werden auf Schildern lesbar an Stellen angebracht, wo es sich als nützlich erweist, einschließlich an Straßenkreuzungen.

§ 2 - Es ist wünschenswert, dass auf dem Schild neben dem Straßennamen auch der Name der Gemeinde und/oder des Adressbereichs angegeben ist, ohne dass dieser Name Teil des offiziellen Namens der Straße wäre.

Unterabschnitt 2 - Hausnummern

Artikel 10 - § 1 - Nur Gemeinden sind befugt, die Hausnummern der adressierbaren Objekte auf ihrem Gebiet festzulegen, zu ändern oder zu streichen.

§ 2 - Hausnummern werden spätestens zu folgendem Zeitpunkt vergeben:

- bei der Erteilung einer Städtebau- oder Umweltgenehmigung, die die Zuweisung und/oder Änderung einer Adresse erfordert.
- nach positiver Stellungnahme der Gemeinde in Fällen, in denen keine Städtebau- oder Umweltgenehmigung erforderlich ist.

§ 3 - Bei einem Gebäude, das nur eine Gebäudeeinheit umfasst, erhält die Gebäudeeinheit eine Hausnummer.

Umfasst das Gebäude mehrere Gebäudeeinheiten, erhalten die gemeinschaftlichen Teile eine Hausnummer, während die anderen Gebäudeeinheiten ihrerseits gemäß Artikel 19 eine Briefkastennummer erhalten können.

§ 4 - Eine Gebäudeeinheit erhält grundsätzlich nur eine Adresse. Bei erwiesener Notwendigkeit oder im allgemeinen Interesse können jedoch eine oder mehrere zusätzliche Adressen zugewiesen werden.

§ 5 - Jedem Stellplatz muss ebenfalls eine Hausnummer und gegebenenfalls eine Briefkastennummer zugewiesen werden.

§ 6 - Jedem Liegeplatz muss ebenfalls eine Hausnummer zugewiesen werden.

§ 7 - Jeder unbebauten "Parzelle" können ebenfalls eine oder mehrere Hausnummern zugewiesen werden.

§ 8 - Befindet sich ein adressierbares Objekt in der Nähe einer Gemeindegrenze, gelten folgende Regeln:

- Für eine Gebäudeeinheit wird die Adresse von der Gemeinde zugewiesen, in der sich der Haupteingang des Gebäudes befindet.
- Für einen Stellplatz oder einen Liegeplatz wird die Adresse von der Gemeinde zugewiesen, in der sich der geometrische Schwerpunkt des adressierbaren Objekts befindet.

§ 9 - Um die authentischen Quellen der Adressen auf dem neuesten Stand zu halten, ist es unerlässlich, nicht nur jede neue, vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. vom Gemeindekollegium offiziell zugewiesene Hausnummer mitzuteilen, sondern auch jede Streichung einer Nummer.

Diese Streichungen müssen nach demselben Verfahren erfolgen wie die Erstellung von Nummern (siehe Artikel 10 § 2).

Artikel 11 - § 1 - Jede Hausnummer darf innerhalb derselben Straße in der Gemeinde nur ein Mal vergeben werden.

§ 2 - Wenn eine öffentliche Straße mehrere Gemeinden durchquert und dabei denselben Namen behält, sorgen die angrenzenden Gemeinden vorzugsweise dafür, dass die Nummerierung über die Gemeindegrenzen hinweg fortlaufend ist.

Artikel 12 - § 1 - Außer bei von der Gemeinde genehmigten Ausnahmen werden die Hausnummern von adressierbaren Objekten vom Standort des auf die öffentliche Straße führenden Hauptzugangs bestimmt.

§ 2 - Wenn ein adressierbares Objekt, dem eine Hausnummer zugewiesen werden muss, nur über einen Privatweg erreichbar ist, werden die Hausnummern an der Stelle der Zufahrt zu diesem Privatweg zugewiesen, wobei die Hausnummer und gegebenenfalls der Name des Privatwegs an der Mündung des Privatwegs in die öffentliche Straße gut sichtbar anzubringen sind.

§ 3 - Bei einem Gebäude, das mehrere Gebäudeeinheiten und mehrere Zugänge umfasst und bei dem jeder Zugang zu unterschiedlichen Gebäudeeinheiten führt, muss jeder dieser Zugänge eine eigene Hausnummer erhalten, es sei denn, jeder der Zugänge kann zu allen Gebäudeeinheiten führen (in diesem Fall kann eine einzige Hausnummer ausreichen).

Artikel 13 - § 1 - Alle zugewiesenen Hausnummern müssen deutlich und gut sichtbar an den adressierbaren Objekten oder an deren Zugängen angebracht werden, sodass diese Nummer von der öffentlichen Straße aus sichtbar ist.

§ 2 - Liegt ein adressierbares Objekt nicht an der öffentlichen Straße, muss eine Hausnummer sichtbar an dem auf die öffentliche Straße führenden Hauptzugang angebracht werden.

Artikel 14 - Hausnummern enthalten so wenige Zeichen wie möglich.

Artikel 15 - § 1 - Die Zahlenfolge der Hausnummern sollte vorzugsweise entweder vom Rathaus oder vom Gemeindehaus oder von einer Hauptverkehrsstraße abgehen, und die Reihenfolge muss logisch und aufsteigend sein (2-4-6-8 … und nicht 4-6-2-8).

§ 2 - Ungerade Hausnummern werden vorzugsweise der linken Straßenseite vom Ausgangspunkt aus zugewiesen, und gerade Hausnummern der anderen Seite, vorzugsweise der rechten Straßenseite vom Ausgangspunkt aus.

§ 3 - Wenn sich eine Straßenseite auf dem Gebiet einer Gemeinde und die gegenüberliegende Seite auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde befindet, müssen diese Gemeinden:

- vermeiden, dass die Hausnummern auf der einen Straßenseite aufsteigend und auf der anderen Straßenseite absteigend sind; und
- dafür sorgen, dass die Hausnummern auf der einen Straßenseite gerade und auf der anderen ungerade sind.

§ 4 - Bei öffentlichen Plätzen erfolgt die Nummerierung vorzugsweise gegen den Uhrzeigersinn, wobei von einem Punkt aus begonnen wird, um nach einer vollständigen Umrundung wieder dorthin zurückzukehren.

§ 5 - Befinden sich zwischen bereits errichteten Gebäuden unbebaute Grundstücke, kann die Gemeinde für die Zukunft genügend Hausnummern für eventuelle Zwischenbauten reservieren.

Artikel 16 - § 1 - Hausnummern bestehen aus Ziffern (mit Ausnahme der in Artikel 16 § 3 bestimmten Fälle) und beginnen niemals mit Null.

§ 2 - Hausnummern sind nicht negativ und dürfen weder Null sein noch Satzzeichen oder Sonderzeichen (%, $, , +, -, /, @, #, …) enthalten.

§ 3 - Die Verwendung von Hausnummern mit einer Erweiterung ist nur dann möglich, wenn zwischen zwei adressierbaren Objekten mit direkt aufeinanderfolgenden Nummern weitere adressierbare Objekte eingefügt werden (wenn beispielsweise zwischen den Nummern 22 und 24 eine Nummer 22A eingefügt würde).

§ 4 - Bei der Zuweisung neuer Hausnummer-Erweiterungen muss die Erweiterung aus einem Großbuchstaben bestehen und unmittelbar auf die Hauptnummer folgen (kein Leerzeichen zwischen Hauptnummer und Erweiterung: 22A, 22B, 22C).

§ 5 - Die Hausnummer-Erweiterungen *"bis", "ter", "quater"* usw. sind nicht zulässig.

§ 6 - Die Zuweisung von Erweiterungsbuchstaben erfolgt in logischer Reihenfolge (A, B, C, D, …).

§ 7 - Um Verwechslungen mit Ziffern zu vermeiden, sollte die Zuweisung der Buchstaben I, J, O, Q und U als Buchstaben-Erweiterung vermieden werden.

Artikel 17 - Wenn eine Umnummerierung erforderlich ist, sollte die Gemeinde, um Verwechslungen zu vermeiden, darauf achten, dass eine Adresse, die zuvor bereits für ein adressierbares Objekt verwendet wurde, nach der Umnummerierung nicht für ein anderes adressierbares Objekt verwendet wird. Dies kann beispielsweise durch die Vergabe eines neuen Straßennamens geschehen.

Unterabschnitt 3 - Briefkastennummern

Artikel 18 - Nur Gemeinden sind befugt, die Briefkastennummern auf ihrem Gebiet festzulegen, zu ändern oder zu streichen.

Artikel 19 - § 1 - Wenn für ein Gebäude mehrere Gebäudeeinheiten bestehen, muss die Gemeinde ihnen Briefkastennummern zuweisen und darf den Gemeinschaftsbereichen keine Briefkastennummern zuweisen.

§ 2 - Jede Briefkastennummer muss unbedingt auf dem entsprechenden Briefkasten angegeben sein, sofern dieser vorhanden ist.

§ 3 - Wenn es nur einen Briefkasten für mehrere Briefkastennummern gibt, müssen alle Briefkastennummern auf diesem Briefkasten angegeben sein. Gibt es weniger Briefkästen als Briefkastennummern, müssen alle Nummern aufgeführt werden, auch wenn dies bedeutet, dass auf einem Briefkasten mehrere Briefkastennummern stehen.

§ 4 - Pro Adresse darf es nur einen Briefkasten geben.

§ 5 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 21 bemüht sich die Gemeinde, Briefkastennummern in logisch aufsteigender Reihenfolge zu vergeben; das bedeutet, dass bei 20 Gebäudeeinheiten mit derselben Hausnummer die Briefkastennummern von 1 bis 20 reichen müssen.

§ 6 - Briefkastennummern dürfen weder negativ sein noch dürfen sie Null sein.

§ 7 - Briefkastennummern bestehen vorzugsweise aus Ziffern und beginnen nicht mit Null.

§ 8 - Briefkastennummern umfassen ausschließlich die Briefkastennummer. Das bedeutet, dass weder die Hausnummer noch das Wort "Briefkasten" in der Briefkastennummer enthalten sein darf.

§ 9 - Briefkastennummern enthalten weder Satzzeichen noch Sonderzeichen (%, $, , +, -, /,@, #, ...).

Artikel 20 - Zusätzlich zur Briefkastennummer können die Gemeinden Geolokalisierungsdaten zuweisen (wie beispielsweise die Wohnungsnummer, die Nummer des Stockwerks, die Flügelbezeichnung, die Bezeichnung eines Wohnblocks, eine industrielle Bezeichnung, eine Kainummer oder die Bezeichnung der Katasterparzelle) und in den Registern der Behörden erfassen, die diese zusätzlichen Angaben benötigen und diese Erfassung ermöglichen (Gebäuderegister, Nationalregister, Kataster, Zentrale Datenbank der Unternehmen usw.).

Artikel 21 - Briefkastennummern, die vor Inkrafttreten [des] vorliegenden [Verordnungstexts] bereits zugewiesen und in den Registern der Behörden erfasst waren, dürfen beibehalten werden, es sei denn, ihre Nummerierung führt in irgendeiner Weise zu Verwechslungen, einschließlich des Falls, dass für eine Hausnummer mehrere Nummerierungssysteme verwendet worden sind. In diesem Fall muss die Gemeinde in Anwendung der in Artikel 19 erwähnten Regeln eine neue Nummer zuweisen.

Unterabschnitt 4 - Postleitzahl

Artikel 22 - Postleitzahlen und ihre Systematik sind Eigentum von bpost. Postleitzahlen dürfen nur auf Vorschlag von bpost und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des BIPF sowie nach Billigung durch den Minister gemäß Artikel 135 des Gesetzes vom 21. März 1991 zugewiesen und geändert werden.